

Entwurf

G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. ²Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. ³Sie hat Ihren Sitz in Oldenburg.“

b) Absatz 2 wird gestrichen und Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In ihren eigenen Angelegenheiten fördert die Landwirtschaftskammer im Interesse ihrer Mitglieder und im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft und die Gesamtheit der in der Landwirtschaft tätigen Personen und wirkt an der Entwicklung der ländlichen Räume mit.

²Hierzu gehört insbesondere,

1. die landwirtschaftliche Erzeugung zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren,
3. die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zur Einhaltung der ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben, zum Beispiel mit Hilfe von Vollzugshilfen,

4. die Wirtschaftsberatung unter besonderer Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der Optimierung der Betriebsergebnisse, zum Beispiel durch die Erstellung von Leitlinien,
5. landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in beruflichen und sozialen Belangen zu fördern,
6. die freiwillige Qualitätskontrolle von Produkten und Verfahren zu fördern,
7. den freiwilligen Zusammenschluss zu Vereinigungen, die den in Satz 1 genannten Zwecken dienen, zu fördern,
8. Behörden und Gerichte in fachlichen Fragen der Landwirtschaft zu unterstützen und zu beraten.

³Die Landwirtschaftskammer hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten, dass die Belange des Verbraucherschutzes, von Natur, Landschaft und Umwelt und des Tierschutzes, insbesondere einer tiergerechten Nutztierhaltung gewahrt werden und dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft und die Produktivität und Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in ihren verschiedenen Wirtschaftsformen gefördert und deren Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit gestärkt wird.“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Landwirtschaftskammer ist zuständige Stelle für die Berufsbildung im Bereich der nichtländlichen Hauswirtschaft im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474). ²Sie ist insoweit auch zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit der in diesem Bereich im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen im Sinne des § 8 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572) geändert worden ist. ³Sie ist zuständige Stelle nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396), für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von geeigneten Personen zu landwirtschaftlichen Sachverständigen.“

„(3) ¹Die Landwirtschaftskammer nimmt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Aufgaben wahr, an deren Erledigung ein besonderes Landesinteresse besteht. ²In der Vereinbarung sind die Aufgabe und die zu erreichenden Ziele inhaltlich zu definieren und die aus dem Landesinteresse abgeleitete Finanzierung festzulegen.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es wird nach dem Wort „Beitragssatzung“ die Worte „und die Haushaltssatzung“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Erhebt diese binnen zwei Monaten keine Beanstandungen, so gilt die jeweilige Satzung als genehmigt.“
4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kleine“ durch das Wort „Kleine“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Kammerversammlung beschließt in ihren eigenen Angelegenheiten, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Sie bestimmt die Richtlinien nach denen die Geschäfte der Landwirtschaftskammer zu führen sind und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse.“
6. In § 9 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind Frauen zu mindestens 30 % zu berücksichtigen.“
7. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird hinter der Angabe „§ 11“ die Angabe „und § 12 a Abs. 5 Satz 4“ eingefügt, das Wort „gilt“ wird durch das Worten „gelten“ ersetzt.
8. In § 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „dieser“ die Worte „oder der Präsidentin“ eingefügt.
9. In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Für die Erledigung der Auftragsangelegenheiten ist die Direktorin oder der Direktor ausschließlich dem fachlich zuständigen Ministerium verantwortlich.“
10. Es wird folgender § 23 a eingefügt:
- „§ 23 a
- ¹Die Auftragsangelegenheiten sind organisatorisch und personell von den eigenen Aufgaben der Landwirtschaftskammer getrennt wahrzunehmen. ²Die europarechtlichen Anforderungen an die Organisation der beihilferechtlichen Zahlstelle sind einzuhalten und in einer gesonderten Vereinbarung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium zu regeln.“
11. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

- (1) Die Landwirtschaftskammer hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist.
- (2) Die Liquidität der Landwirtschaftskammer und die Finanzierung ihrer Investitionen sind sicherzustellen.
- (3) ¹Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die für Landesbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, das Finanzministerium und die Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechtes der Landwirtschaftskammer keine abweichenden Regelungen vereinbaren. ²Für die Aufgaben der Landwirtschaftskammer (§ 2 Abs. 1 bis 3) und die Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 4) sind getrennte Wirtschaftspläne aufzustellen, die nicht deckungsfähig sind. ³Der Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten und eine Stellenübersicht für die Beschäftigten sind Bestandteil des jeweiligen Wirtschaftsplans.“

12. Es wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26a

¹Die Landwirtschaftskammer hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, mit der der Haushaltsplan festgesetzt wird. ²Gegenstand des Haushaltsplanes sind die beiden Wirtschaftspläne. ³Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Der bisherige § 26 wird § 26b und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „kleinen“ durch das Wort „Kleinen“ ersetzt.

14. § 31 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land jährlich eine Finanzausweisung für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die im Haushaltsplan des Landes festgesetzt wird. ²Die Finanzausweisung ist so festzusetzen, dass der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten vollständig gedeckt wird. ³Zu Beginn eines jeden Vierteljahres erhält die Landwirtschaftskammer einen Teilbetrag, der in der Regel einem Viertel der Finanzausweisung nach Satz 1 entspricht.

(2) Die Finanzausweisung erhöht sich um den Aufwand, der sich nach Maßgabe der abgeschlossenen Vereinbarungen zur Erfüllung der Aufgaben aus § 2 Abs. 3 ergibt, jedoch höchstens bis zur Höhe der im Landeshaushalt für diesen Zweck veranschlagten Mittel.

(3) ¹Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die Kosten abzüglich der damit jeweils zusammenhängenden Erlöse. ²Von den Kosten sind ferner abzuziehen

1. die vom Land oder einem Dritten gesondert zu erstattenden Ausgaben für Versorgungsleistungen nach § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds.GVBl. S.429),

2. Versorgungsleistungen nach § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452) und
3. Beträge, die der Landwirtschaftskammer aus besonderen Ausgabetiteln des Landeshaushalts oder von Dritten zufließen.

(4) ¹Für die Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 und 4 wird vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer jährlich im Voraus festgelegt, welche qualitativen und quantitativen Ziele bei der Erledigung der Aufgaben in dem Haushaltsjahr erreicht werden sollen und welche personellen und finanziellen Ressourcen dafür eingesetzt werden sollen (Zielvereinbarung). ²Sofern Ziele absehbar nicht erreicht werden können und / oder im Jahresverlauf unvorhergesehene Umschichtungen notwendig werden, sind diese von der Landwirtschaftskammer rechtzeitig anzuzeigen. ³Änderungen der Zielfestlegungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) ¹Die Landwirtschaftskammer berichtet dem zuständigen Ministerium jährlich bis zum 30.6. des Folgejahres über die Erledigung der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele (Controllingbericht). ²Im Controllingbericht ist insbesondere darzulegen

1. ein transparenter Soll - Ist - Vergleich der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele,
2. welcher Aufwand (Kosten minus Erlöse) für die jeweiligen Aufgaben der Zielvereinbarung entstanden ist,
3. die aufgrund der Vergleichsergebnisse nach Nr. 1 ermittelten Handlungsdefizite und ein daraus folgender künftiger Handlungsbedarf.

(6) ¹Das zuständige Ministerium prüft und bewertet die Verwendung der Finanzzuweisung auf der Grundlage der Ergebnisse des Controllingberichts. ²Die Bewertung schließt mit dem Ergebnis ab, ob die Finanzzuweisung angemessen, zu hoch oder zu niedrig bemessen war. ³Bei einer zu hohen oder zu niedrigen Finanzzuweisung findet bei der nächsten Haushaltsaufstellung ein Ausgleich statt.

(7) ¹Für die Haushaltsaufstellung des Landes und die damit verbundene Veranschlagung der Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer sind die Ergebnisse des jeweils letzten Controllingberichts in Verbindung mit dem nach Abs. 5 Ziffer 3 ermittelten Handlungsbedarf sowie den absehbaren Aufgabenveränderungen infolge neuer oder geänderter Rechtsverpflichtungen maßgebend. ²Mehrbedarfe sind vorrangig im Wege der Prioritätensetzung und durch Umschichtungen zu bewältigen.“

15. In § 34 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 obliegt die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der Berufsbildung dem Kultusministerium.“

16. § 42 wird gestrichen.

17. § 43 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Sowohl der Landesrechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung vom 4. Mai 2012, wie auch das OVG Lüneburg im Jahre 2016 haben erhebliche Kritik an der Aufgabenwahrnehmung der LWK geübt. Bemängelt wurde die unzutreffende Zuordnung von freiwilligen Aufgaben zu den Pflichtaufgaben der LWK und eine sich daraus ergebende unzulässige Mitfinanzierung der freiwilligen Aufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der LWK durch das Land einerseits und eine insbesondere auch personelle Vermischung von Beratungs- und Kontrolltätigkeiten andererseits. Zum Teil wurden freiwillige Aufgaben wahrgenommen, obwohl es an der erforderlichen Gruppennützigkeit der Landwirtschaftskammer fehlte.

Die Koalitionsvereinbarung 2013-2018 sieht für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags vor, dass die vorhandenen Strukturen in der Agrarverwaltung mit dem Ziel überprüft werden sollen, die hoheitlichen Aufgaben von der Selbstverwaltung zu trennen.

Neben der Notwendigkeit, klar zwischen beiden Bereichen zu trennen, um Zuständigkeiten abzugrenzen und die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer (LWK) transparenter gestalten zu können, hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich die bisherige Vermengung der Aufgaben ohne klare Zuständigkeitsverteilung bei den jährlichen Haushaltsaufstellungen negativ ausgewirkt hat. Das Controllingssystem aus unveränderter Zielvereinbarung, Leistungs- und Controllingbericht hat sich hinsichtlich Planungssicherheit und Transparenz nicht bewährt.

Die bisherige im LWKG normierte Definition der Aufgaben der LWK und deren Finanzierung hat nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes in der praktischen Umsetzung im Wesentlichen dazu geführt, dass keine klare Unterscheidung zwischen sog. freiwilligen und Pflichtaufgaben vorgenommen wurde und im Ergebnis vom Land Aufgaben mitfinanziert wurden, die entweder von den Normen nicht erfasst wurden oder von der LWK allein hätten finanziert werden müssen.

Mit dem Gesetzentwurf wird nunmehr eine klare Aufgabenzuordnung vorgegeben, in dessen Rahmen künftig eine rechtssichere Aufgabenwahrnehmung ermöglicht werden soll.

Gefordert wurde durch den Landesrechnungshof auch, dass eine Interessenkollision zwischen Dienstleistungsaufgaben der Landwirtschaftskammer und ihrer Zuständigkeit als Fachbehörde, insbesondere als Überwachungsbehörde in Auftragsangelegenheiten, auszuschließen sei. Dies ist durch eine organisatorische und personelle Trennung der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kammer einerseits und den Auftragsangelegenheiten andererseits zu gewährleisten. Die bisherige Geschäftsverteilung der Landwirtschaftskammer erfüllt nicht in allen Bereichen und durchgängig dieses

organisationsrechtliche Prinzip. Dies ist bisher weder nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes noch nach den Darlegungen des Niedersächsischen Obergerichtes (aaO.) - durch die Landwirtschaftskammer geändert worden, da aus ihrer Sicht kein Änderungsbedarf hinsichtlich ihrer überkommenen Organisationsstruktur gegeben sei. Um auch hier Rechtssicherheit, Transparenz und Klarheit mit hinreichender Verbindlichkeit zur Vermeidung von Interessenkollisionen sicherzustellen, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Vorgabe zur Regelung der grundsätzlichen mindestens erforderlichen Zielsetzung und Rahmenstruktur, die im Rahmen der Organisationshoheit der Landwirtschaftskammer zu konkretisieren und umzusetzen ist.

Dem Auftrag des Landtages, mit der Novelle des LwKG für eine klare Definition und Trennung der Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der LWK zu sorgen und in diesem Zusammenhang für die (in Teilen unklare) Mischfinanzierung von Aufgaben aufzuheben, bedingt zwingend eine Novellierung des LwKG.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll dazu dienen, diese berechtigte Kritik anzunehmen und einer praxisorientierten und gesetzeskonformen Lösung zuzuführen.

Ziel der Reform des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) ist daher die systematische Trennung der hoheitlichen von den Selbstverwaltungsaufgaben der LWK, um so ihre Rolle als Selbstverwaltungskörperschaft und als Behörde der mittelbaren Staatsverwaltung zu stärken.

Aus diesen Gründen soll das LwKG durch das vorliegende Änderungsgesetz mit folgenden Schwerpunkten reformiert werden:

1. Reorganisation der Aufgabenstruktur

Kernstück der Reform ist die Abschaffung der bisher in § 2 des Landwirtschaftskammergesetzes (LwKG) definierten Pflichtaufgaben. Nach bisher geltendem Recht „sollen“ diese Aufgaben zu 30 % durch Landeszuschüsse gedeckt werden (§ 31 Abs.1 Satz 2 LwKG). Diese Quote wurde in der Vergangenheit, mit entsprechend negativen Auswirkungen für den Landeshaushalt, teils deutlich überschritten. In der Spitze lag die Landesbeteiligung an diesen Ausgaben bei über 50 %. Dies war insbesondere einer wenig detaillierten und somit intransparenten Definition der Aufgaben geschuldet.

§ 2 Abs. 2 regelt nur noch Pflichtaufgaben der LWK im Bereich der Berufsbildung und der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Zukünftig soll im LwKG klar getrennt werden zwischen folgenden Arten der Aufgabenwahrnehmung:

- Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der LWK (§ 2 Abs. 1 und 2 des Entwurfes), die nunmehr ausschließlich in der Zuständigkeit, aber auch in der alleinigen finanziellen Verantwortung der LWK liegen sollen.

- Aufgaben im Landesinteresse (§ 2 Abs. 3 des Entwurfes). Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die gesetzlich nicht dem Land zugewiesen sind, an deren Erledigung durch die LWK allerdings ein Interesse des Landes besteht. Diese Aufgaben sollen zukünftig durch Vereinbarungen zwischen ML und der LWK bestimmt und zugewiesen werden, wobei sowohl Art und Umfang der Aufgabe, wie auch die Höhe der Beteiligung detailliert definiert werden, so dass sie zukünftig ein taugliches Controllinginstrument darstellen können.
- Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden auf der Grundlage der unverändert bestehend bleibenden Verordnungsermächtigung nach § 2 Abs. 4 zugewiesen. Hierzu zählen auch die Zuständigkeiten im Rahmen der EU-Förderung. Das Land wird, wie bisher auch, einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent sicherstellen.

2. Fortentwicklung der Struktur der LWK

Die vom Land übertragenen Aufgaben im Sinne des § 2 Abs.4 S.1 soll die LWK zukünftig in gesonderten Organisationseinheiten wahrnehmen. Eine neue Behörde wird hierdurch nicht geschaffen. Ziel dieser inorganisatorischen Anpassung ist es, die Trennung der Aufgabenbereiche auch verwaltungsorganisatorisch umzusetzen.

3. Haushaltsrechtliche Umsetzung der geänderten Aufgabenstruktur

- Im Sinne eines transparenteren Haushaltscontrollings soll eine Regelung (§ 26) aufgenommen werden, die die LWK zum Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, aber auch zu einem ausgeglichen Haushalt verpflichten soll.
- Für jedes Jahr hat die Landwirtschaftskammer künftig eine Haushaltssatzung zu erlassen, mit der der Haushaltsplan festgesetzt wird. Der Haushaltsplan wird aus zwei Wirtschaftsplänen bestehen, zum einen für die Auftragsangelegenheiten zum anderen für die eigenen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer. Stellenpläne und Stellenübersichten sind Bestandteil des jeweiligen Wirtschaftsplanes. Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (vgl. lfd. Nr. 3 des Gesetzentwurfes).
- Die Wirtschaftspläne sind gegenseitig nicht deckungsfähig. Der Wirtschaftsplan für die Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 4) soll finanziert werden durch die Finanzaufweisungen des Landes für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten sowie die Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben entsprechend der Gebührenordnung für die LwK auf der Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Der Kostendeckungsgrad der Zuweisung des Landes soll, wie bisher auch, 100% des Aufwandes der LWK abdecken.

Im Bereich des anderen Wirtschaftsplanes soll die Finanzierung der LWK sichergestellt werden durch die Beiträge der Mitglieder der LWK (vgl. §§ 27 – 29 LwKG), die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Auslagen nach der Kostensatzung in analoger Anwendung des NVwKostG (vgl. § 30 Abs. 1 LwKG), und die Finanzausweisung des Landes für die durch gesonderte Vereinbarung freiwillig übernommenen Aufgaben mit besonderem Landesinteresse.

4. Einführung eines wirksamen Controllinginstrumentes

Für den Bereich der Auftragsangelegenheiten sollen jährlich im Voraus qualitative und quantitative Ziele für die Erledigung der Aufgaben sowie der Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen von ML in Abstimmung mit der LwK festgelegt werden (Zielvereinbarung). Für die zusätzlichen Aufgaben im Landesinteresse ergibt sich dies aus den Vereinbarungen selbst, diese sollen zu einer Zielvereinbarung für diesen Aufgabenbereich zusammengefasst werden.

Die LWK berichtet darüber hinaus jährlich über die Erledigung der in der Zielvereinbarung bzw. in den Vereinbarungen nach § 2 Abs. 3 festgelegten Ziele.

5. Besondere Berücksichtigung der Belange der Frauen

In den Gremien der Kammerversammlung sind Frauen derzeit unterrepräsentiert. Der Anteil der Frauen sollte daher künftig erhöht und der Zugang zu den Gremien der LWK, namentlich der Kammerversammlung, gefördert werden. Ein erster Schritt hierzu ist eine Modernisierung des LwKG zur Förderung und Stärkung der Interessen der Frauen in der Landwirtschaft. Es wird eine neue Bestimmung aufgenommen, die die Bedeutung dieser Anpassung hervorhebt und die vorsieht, dass bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ein Anteil von mindestens 30 Prozent Bewerberinnen zu berücksichtigen ist.

II. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Ausgaben des Landes und der Aufwand der LWK für die Erfüllung der Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises bleiben unverändert auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2016. Unabhängig von der im Zuge der Aufgabenanalyse vorgenommenen Neuordnung der Aufgaben ist das Ergebnis der Aufgabenanalyse insoweit für beide Seiten kosten- bzw. haushaltsneutral.

Veränderungen der Finanzausweisung des Landes für die Folgejahre ergeben sich im Wesentlichen aus unabwendbaren neuen Rechtsverpflichtungen und daraus resultierenden Aufgabenveränderungen.

Ferner können sich in dem Umfang zusätzliche Kosten für die LWK ergeben, wie von ihr künftig freiwillige Aufgaben neu übernommen werden oder freiwillige Aufgaben fortgeführt werden, die in der Vergangenheit vom Land (mangels Transparenz) anteilig mitfinanziert wurden, weil sie den bisherigen Pflichtaufgaben zugeordnet waren. Die LWK entscheidet im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit eigenständig darüber, ob und in welchem Umfang sie

derartige Aufgaben wahrnimmt und aus den ihr zur Verfügung stehenden Erlösen (Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen) finanziert.

Innerhalb der LWK Niedersachsen kann es ggf. zu Kostenverschiebungen durch die vorgesehene organisatorische und personelle Trennung des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises kommen; unabhängig davon, dass eine Folgenabschätzung im Einzelnen derzeit noch nicht möglich ist, gilt die grundsätzliche Prämisse, diese Vorgabe kostenneutral umzusetzen..

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass mit den in dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen die verfolgten Ziele erreicht werden können. Wirksamere Alternativen zur Erreichung der Ziele sind nicht ersichtlich.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes soll die Aufgabenstruktur der Landwirtschaftskammer neu gegliedert werden. Ziel ist dabei, die übertragene Landesaufgaben (Auftragsangelegenheiten) von den Aufgaben der Selbstverwaltung organisatorisch, personell und finanziell, zu trennen. Dieses Ziel wird insbesondere durch eine Streichung der bisher in § 2 des Landwirtschaftskammergesetzes definierten Pflichtaufgaben und deren 30 prozentigen Teilfinanzierung durch das Land Niedersachsen erreicht. Alle Aufgabenbereiche, die nicht zum übertragenen Wirkungskreis gehören, werden klar dem eigenen Wirkungskreis der Landwirtschaftskammer zugeordnet. Unterstützend werden unter dem Dach der Landwirtschaftskammer Organisationseinheiten errichtet, deren Zuständigkeit sich ausschließlich auf die Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 4 erstreckt. Diese werden personell und finanziell weitgehend selbstständig sein.

Korrespondierend zur Neuordnung der Aufgaben wird deren Finanzierung eindeutig geregelt. Um für die Zukunft für alle Beteiligten die nötige Transparenz und Planungssicherheit zu schaffen werden außerdem flankierend die Steuerungsinstrumente (Zielvereinbarung und Controlling) reformiert. Die Vorschriften an die Haushaltsplanung und -wirtschaft werden unter Berücksichtigung der schon vor Jahren bei der Landwirtschaftskammer vorgenommenen Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens mit den zu beachtenden Haushaltsvorschriften des Landes in Einklang gebracht. Dabei wird auf eine Trennung der Finanzierung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises von der Finanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises geachtet und eine finanzielle Vermischung durch einen Ausschluss der Deckungsfähigkeiten zwischen diesen Bereichen ausgeschlossen.

In Verbindung mit dem reformierten Verfahren der Zielvereinbarungen und Controllingberichte (§ 31) wird in Zukunft ein deutlich transparenteres und somit effektiveres Controlling ermöglicht werden. Die zugrunde liegende Methodik zur Ermittlung des Finanzbedarfs der LWK Niedersachsen wird damit umgestellt.

Die Auftragsangelegenheiten sollen künftig organisatorisch in eigenständigen Organisationseinheiten innerhalb der LWK wahrgenommen werden, die organisatorisch und personell strikt vom Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben der LWK getrennt sind. Eine

solche Trennung gilt aufgrund von Vorgaben der EU schon jetzt weitestgehend für den Bereich der Aufgaben, die mit der Umsetzung von EU-Fördermaßnahmen in Zusammenhang stehen. Künftig gilt dies auch für die übrigen hoheitlichen Aufgaben, so dass die vom Land voll zu finanzierenden Auftragsangelegenheiten über einen eigenen Wirtschaftsplan abgebildet werden können.

Die Aufgaben nach § 36 Gewerbeordnung, dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz werden nach § 2 Abs. 2 - wie bisher - weiterhin als Pflichtaufgabe in eigener Verantwortung zugewiesen. Die Aufgaben stehen in engem Zusammenhang mit den eigenen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer als wirtschaftsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für die mit diesen Aufgaben verbundenen hoheitlichen Handlungen ist es der Landwirtschaftskammer gestattet, für die Inanspruchnahme von Anlagen, Einrichtungen oder besonderen Tätigkeiten Gebühren zu erheben und Auslagen zu verlangen (vgl. § 30 LWKG). Es ist zu erwarten, dass eine Aufgabenwahrnehmung insbesondere im Rahmen der Aufgaben nach § 36 Gewerbeordnung weitgehend kostendeckend erfolgt. Da diese Aufgaben ganz überwiegend auch im mitgliedschaftlichen Interesse der Landwirtschaftskammer stehen, kommt darüber hinaus eine zusätzliche Landesfinanzierung nicht in Betracht. Hinzu kommt, dass die nunmehr erstmalig gesetzlich zugewiesene Aufgabe der nichtländlichen Hauswirtschaft auch schon bisher von der Landwirtschaftskammer auf Grundlage eines Erlasses des MK wahrgenommen wurde. Nach Bundesrecht bleiben weiterhin Berufe der Landwirtschaft einschließlich der nichtländlichen Hauswirtschaft in der Aufgabe der Landwirtschaftskammer. Da die nichtländliche Hauswirtschaft nur einen untergeordneten Teil der einheitlichen Ausbildungsordnung für den Hauswirtschaftsberuf darstellt, sind aufgrund von Synergieeffekten keine erheblichen Mittel für diese Aufgabe anzusetzen. Eine neue Aufgabenwahrnehmung wird somit aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet und ist hinsichtlich der Finanzfolgen nicht gesondert zu regeln, da keine erheblichen Kostenfolgen zu erwarten sind. Darüber hinaus sind erbrachte fakultative Dienstleistungen der Landwirtschaftskammer - auch soweit sie im Zusammenhang mit den zugewiesenen Pflichtaufgaben stehen -, diskriminierungsfrei und nicht unter Gestehungskosten anzubieten. Dies unterliegt der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle der Kartellbehörden.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die vorgesehenen Änderungen haben keine besonderen oder negativen Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf Familien

Im Alltag der landwirtschaftlichen Betriebe spielen Frauen eine maßgebliche Rolle. Auch die Zahl der weiblichen Auszubildenden, Arbeitnehmerinnen und Unternehmerinnen in diesem Bereich steigt stetig. Um eine entsprechend gleichberechtigte Teilhabe an den für die Landwirtschaft maßgeblichen Entscheidungsprozessen und Entwicklungen sicher zu stellen, ist das Landwirtschaftskammergesetz dahingehend zu modernisieren, dass sich dies auch in

der Zusammensetzung der Entscheidungsgremien der LWK als landwirtschaftliche Selbstverwaltungsorganisation widerspiegelt.

Demgegenüber hat sich in der bisherigen Praxis gezeigt, dass insbesondere die Gremien der LWK überwiegend mit Männern besetzt sind.

Dem trägt die Neuformulierung des § 9 Abs. 3 Satz 3 Rechnung. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter I. 5. Bezug genommen.

VI. Ergebnis der Ressortbeteiligung

Ressortbeteiligung von MK, MU, MS; MW und MF erfolgt noch.

VII. Normprüfung durch die Staatskanzlei

Die Beteiligung der AGRV erfolgt noch.

VIII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die Beteiligung der Verbände erfolgt noch.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 a und b (§ 1)

Die bisherige Regelung des Absatzes 1 ist durch die zwischenzeitliche Fusionierung der LWK Hannover und der LWK Oldenburg obsolet geworden. Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden daher ohne inhaltliche Änderungen zusammengefasst.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a (§ 2 Abs. 1 neu)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 entspricht der bisherigen generellen Aufgabenbeschreibung der LWK als berufsständige Interessenvertretung und Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Klarstellung werden in Absatz 1 Satz 2 die wesentlichen Aufgaben der LWK in einem nicht abschließenden Katalog aufgeführt.

Die bisher in § 2 Abs. 2 definierten Pflichtaufgaben entfallen.

In dem neu eingefügten § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die LWK verpflichtet, bei Ausübung Ihrer Aufgaben insbesondere des Absatzes 1 bestimmte dort genannte Grundsätze zu beachten, wie z.B. die Belange des Verbraucherschutzes, von Natur, Landschaft und Umwelt, oder auch des Tierschutzes.

Zu Artikel 1 Nr. 2 b) (§ 2 Abs. 2 und 3 (neu))

Zu § 2 Abs. 2 (neu)

Der Bundesgesetzgeber hat den Bereich der nicht ländlichen Hauswirtschaft nicht explizit in § 71 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) den Landwirtschaftskammern zugewiesen, um den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, diesen Aufgabenbereich - je nach Struktur der Bildungsorganisationen - anderen Institutionen zu übertragen oder von einer Übertragung ganz abzusehen (siehe hierzu Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Berufsbildungsreformgesetz vom 20. Oktober 2044, BT-Drs. 15/3980, S. 57).

Das BBiG sieht für den Bund eine Verordnungsermächtigung vor, die zuständige Stelle für Berufsbereiche zu bestimmen, die bisher nicht durch § 71 BBiG geregelt sind. Der Bund hat von seiner Verordnungsermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht, so dass das Land Niedersachsen aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 84 GG die zuständigen Stellen für diese Berufsbereiche bestimmen darf.

Die LWK wird daher in § 2 Abs.2 als zuständige Stelle für den in § 71 Abs. 3 BBiG nicht geregelten Berufsbereich der nicht ländlichen Hauswirtschaft bestimmt.

Zwar ist die Gruppennützigkeit der Aufgaben für die Berufsausbildung Hauswirtschaft außerhalb der Landwirtschaft nicht ohne weiteres erkennbar. Allerdings ist die Zuweisung an

die LWK sowohl aus Gründen der sparsamen Haushaltsführung, vor allem aber wegen der einheitlichen Ausbildungsinhalte und Arbeitsgebiete sowie aufgrund einer gemeinsamen Ausbildungsverordnung zweckmäßig und geboten. Das Arbeitsgebiet des Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin ist unabhängig von dem konkreten Ausbildungsbetrieb umfassend und erstreckt sich auf die hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung von Personen in privaten Haushalten, sozialen Einrichtungen, Haushalten landwirtschaftlicher Unternehmen und Dienstleistungsunternehmen. Daher stellt sich die Erweiterung der Aufgabe als zulässiger Annex qua Sachzusammenhang zu der bereits übertragenen Ausbildung für die ländliche Hauswirtschaft dar.

Die Landwirtschaftskammer soll ebenfalls zuständig sein für die Feststellung der Gleichwertigkeit der in diesem Bereich im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen. Gemäß § 8 Abs. 2 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) können die Länder insoweit die zuständige Stelle, soweit keine Kammern für einzelne Berufsbereiche des § 8 Abs. 1 BQFG bestehen. Dies ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BQFG i.V.m. § 71 BBiG für den Bereich der nicht ländlichen Hauswirtschaft der Fall (s.o.).

Weiterhin wird die LWK als zuständige Stelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Gewerbeordnung insoweit bestimmt, als sie geeignete Personen als landwirtschaftliche Sachverständige bestellt und vereidigt.

Zu § 2 Abs. 3 (neu)

Besteht an der Erledigung der Aufgaben der LWK ein besonderes Interesse des Landes, können mit der LWK Vereinbarungen geschlossen werden, wonach sich die LWK verpflichtet, diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahrzunehmen. Für diese Aufgaben kann das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz die Durchführung der Aufgabenerledigung vertraglich festlegen und bestimmen, dass deren Aufwand im Rahmen der Finanzausweisung übernommen wird, soweit die Aufgabenerfüllung konkret im Landesinteresse liegt (vgl. § 31 Abs. 2). Der LWK soll - außerhalb der geschlossenen Vereinbarung - ermöglicht werden, weitergehende Aufgaben oder Standards im beschriebenen Bereich des eigenen Wirkungskreises zu definieren, dann allerdings ohne Kostenbeteiligung des Landes. Die geschlossenen Vereinbarungen sind Teil der jeweiligen Zielvereinbarung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 c (§ 2 Abs. 5)

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. Der Begriff wird an die Begrifflichkeiten in § 2 angepasst und vereinheitlicht; auch § 2 Abs. 7 verwendet den Begriff „ihre Angelegenheiten“.

Zu Artikel 1 Nr.3 a (§ 3 Abs. 2 Satz 1)

In § 3 Absatz 2 wird eine Genehmigungspflicht bzgl. der Haushaltssatzung der LWK durch die Aufsichtsbehörde eingeführt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 b (§3 Abs. 2 Satz 2 (neu))

Es wird eine Genehmigungsfiktion binnen zwei Monaten hinsichtlich der Haushaltssatzung sowie der bisher schon genehmigungspflichtigen Haupt- und Beitragssatzung aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 LwKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 5a (§ 5 LwKG)

Klarstellung, dass die Kammerversammlung nur Beschlüsse im eigenen Wirkungsbereich der LWK fassen darf, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu Artikel 1 Nr. 5b (§ 5 LwKG)

Redaktionelle Anpassung an die Klarstellung von Satz 1, 1. Halbsatz. Satz 1, 2. Halbsatz wird ein eigenständiger Satz 1.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 LwKG)

Künftig sind bei der Aufstellung der Wahlvorschläge Frauen zu mindestens 30 Prozent zu berücksichtigen. Eine gleichberechtigte Interessenwahrnehmung der Frauen in der Landwirtschaft bei der Wahrnehmung der berufsständischen Angelegenheiten der LWK und der Zugang qualifizierter Bewerberinnen zur Kammerversammlung soll so gefördert werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Allgemeinen Teils dieser Begründung Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 14 LwKG)

Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 1 Nr. 6 verwiesen. Durch die Einführung gelten dieselben Grundsätze zur besonderen Förderung und Berücksichtigung von Frauen bei der Berufung von weiteren Mitgliedern der Kammerversammlung.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 19 LwKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23 LwKG)

Durch den neu eingefügten Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass der Direktor der LWK in Auftragsangelegenheiten nicht den Gremien der LWK verantwortlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 23a neu LwKG)

Bei den Auftragsangelegenheiten handelt es sich u.a. um die Übertragung staatlicher Aufgaben im Zuwendungsbereich der Europäischen Union mit einem hohen Finanzvolumen für die betriebliche und landwirtschaftliche Förderung. Darüber hinaus sind auch präventive aber auch repressive Aufgaben zur Überwachung gesetzlicher Anforderungen an die Landwirtschaft und ihrer Betriebe übertragen.

Andererseits nimmt die Landwirtschaftskammer im Rahmen ihrer eigenen Angelegenheiten die Interessen ihrer Mitglieder wahr, namentlich auch die von ihr zugleich staatlich zu überwachenden Betriebsinhaber und seiner Mitarbeiter. Sie bestimmen die Zusammensetzung der Gremien der LWK und sind als gewählte Vertreter in der Kammerversammlung vertreten.

Daraus folgt, dass es erforderlich ist, dass durch eine strikte und gesetzlich geregelte transparente organisatorische und personelle Trennung auch dem bloßen Anschein einer möglichen Interessenkollision entgegengewirkt werden muss. Dies ist in der bisherigen Organisation der Landwirtschaftskammer bisher nicht hinreichend abgebildet. Die vorliegende Regelung stellt die Anforderungen an eine transparente Trennung von staatlichen und wirtschaftsständischen Kammeraufgaben klar und gibt eine rechtssichere Grundstruktur vor. Die Regelung tangiert nur sehr maßvoll die Organisationshoheit der Landwirtschaftskammer und überlässt ihr den erforderlichen Spielraum bei der Umsetzung der erforderlichen organisatorischen Anpassungen.

Im Bereich der staatlich übertragenen Auftragsangelegenheiten erfolgt die erforderliche enge fachrechtliche Verzahnung unabhängig davon mit dem fachlich zuständigen Ministerium - wie bisher auch - durch die Ausübung der Fachaufsicht über diesen Aufgabenbereich.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 26 neu LwKG)

Die bisher für die Haushaltswirtschaft der Landwirtschaftskammer geltenden Grundsätze werden durch die gesetzlichen Regelungen klargestellt und unter Berücksichtigung der Neuordnung der Aufgaben und deren Finanzierung konkretisiert. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Landwirtschaftskammer schon seit dem 01.01.2009 orientiert an den Vorschriften für Landesbetriebe die kaufmännische Buchführung eingeführt hat. Gleichzeitig wird die Grundlage dafür geschaffen, in dem Umfang modifizierte Anwendungsvorschriften zu schaffen, wie es die Besonderheiten der Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörperschaft erfordern. Unklarheiten, die in der Vergangenheit bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu unterschiedlichen Sicht- und Verfahrensweisen sowie zu den vom Landesrechnungshof festgestellten Defiziten geführt haben, werden damit beseitigt. Die Mischfinanzierung im Bereich der bisherigen Pflichtaufgaben wird aufgehoben und die Trennung der Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises in gesonderten Wirtschaftsplänen umgesetzt.

Zu Artikel 1 Nr.12 (§26a neu LwKG)

§ 26a korrespondiert mit den Vorschriften des § 26 und konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Zu Artikel 1 Nr.13 (§26b neu LwKG)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung der Beitragserhebung der LWK - bisher in § 26 geregelt - wird strukturell hinter die Normen der Haushaltswirtschaft gezogen, sodass nunmehr § 26b und § 27 in unmittelbarer Abfolge geregelt sind.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 31 LwKG)

Im Zuge der Neuordnung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer entfällt die 30-prozentige Anteilsfinanzierung der Pflichtaufgaben durch das Land (Mischfinanzierung). Die Finanzaufweisung für die Auftragsangelegenheiten bleibt unverändert bei 100 Prozent des Aufwandes. Die Finanzaufweisung kann für Aufwendungen zur Erledigung von Aufgaben im Landesinteresse, die die LWK aufgrund einer Vereinbarung wahrnimmt (§ 2 Absatz 3), erhöht werden. Dies setzt voraus, dass die Aufgabe und die im Landesinteresse liegenden Ziele im Rahmen der zu treffenden Vereinbarung genau definiert werden. Obgleich dieser Aufgabenbereich insgesamt dem eigenen Wirkungskreis der LWK zuzurechnen ist, wird auf diese Weise sichergestellt, dass keine über das Landesinteresse hinausgehenden originären Aufgaben des eigenen Wirkungskreises mitfinanziert werden. Dabei bleibt es der LWK unbenommen, die Aufgaben den Zielsetzungen der Vereinbarungen entsprechend aus eigenen Mitteln zu erweitern.

Für die Wahrnehmung der Auftragsangelegenheiten sowie der vereinbarten Aufgaben nach § 2 Abs. 3 sind jährliche Zielvereinbarungen abzuschließen. Über die Erreichung der getroffenen Zielvereinbarungen wird ein von der LWK zum 30.6. des Folgejahres zu erstellender Controllingbericht Aufschluss geben. Mit der klaren Definition der Steuerungsinstrumente und deren Inhalte (§ 31 Absätze 4 und 5) wird die fachliche und finanzielle Planungssicherheit für die Kammer und das Land verbessert. Außerdem wird geregelt, dass bei einer zu hohen oder zu niedrigen Finanzaufweisung ein Ausgleich bei der nächsten Haushaltsaufstellung stattfindet.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 34 Abs. 1 LwKG)

Das Kultusministerium hat auch bisher i.W. Aufgaben der Rechtsaufsicht im Bereich der Berufsbildung aufgrund seiner Ressortzuständigkeit für landwirtschaftliche Berufe sowie für die ländliche Hauswirtschaft inne. Die Zuweisung der Aufsicht der zuständigen Stelle (eigener Wirkungskreis) und der zuständigen Behörde (übertragener Wirkungskreis) wird so einheitlich geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 16 und 17 (§ 42 und 43 LwKG)

Die Übergangsvorschrift des §§ 42 LwKG wurde durch die zwischenzeitlich erfolgte Fusionierung der Landwirtschaftskammern Oldenburg und Hannover durch Zeitablauf hinfällig und kann somit entfallen. Die Übergangsvorschrift des § 43 LwKG kann wegen Zeitablaufes entfallen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.